

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 5. November 1976

174. Stück

603. Bundesgesetz: Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung
(NR: GP XIV RV 22 AB 290 S. 32. BR: AB 1573 S. 355.)

603. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1976 über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst in den Studienjahren 1977/78 bis 1981/82 an den Universitäten Vorbereitungslehrgänge für die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einrichten.

§ 2. (1) Die Berechtigung zum Besuch einer Universität wird neben den im § 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes geregelten Erfordernissen der Reifeprüfung und der Berufsreifeprüfung auch durch die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung für bestimmte Studienrichtungen entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erworben. Zur Vorbereitung auf diese Studienberechtigungsprüfung werden Vorbereitungslehrgänge eingerichtet.

(2) Die Lehrpläne der einzelnen Vorbereitungslehrgänge sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer oder mehrerer Studienrichtungen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung der Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft durch Verordnung festzulegen. Die Dauer des Vorbereitungslehrganges beträgt mindestens zehn Monate. Die Lehrpläne sind so zu gestalten, daß die unter Bedachtnahme auf die Lehr- und Prüfungsfächer der Diplomprüfung (Staatsprüfungen, Rigorosen) für das angestrebte Hochschulstudium notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Vorbereitungslehrgängen erworben werden können.

§ 3. (1) Zu einem Vorbereitungslehrgang ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Lehrgangplätze vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzulassen, wer

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

b) das 24. Lebensjahr vollendet hat,
c) die Hochschulreife nicht besitzt und
d) nach Maßgabe einer vor der zuständigen Auswahlkommission (Abs. 3) abzulegenden Eignungsprüfung voraussichtlich in der Lage ist, den Vorbereitungslehrgang für die von ihm gewählte Studienrichtung mit Erfolg abzuschließen.

(2) Bewerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können zu einem Vorbereitungslehrgang zugelassen werden, sofern sie für die entsprechende Studienrichtung im Rahmen der verfügbaren Plätze (§ 7 Abs. 6 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) als ordentliche Hörer aufgenommen werden können.

(3) Für jeden Vorbereitungslehrgang ist eine Auswahlkommission zu bestellen. Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder, von denen eines die Lehrbefugnis für ein Hauptfach der betreffenden Studienrichtung(en) besitzt, eines das Studium der Psychologie und eines das Studium der Pädagogik absolviert hat, sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst jeweils nach Anhörung der Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft zu ernennen. Je ein weiteres geeignetes Mitglied ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages zu ernennen. Sofern die Auswahlkommission eine Beziehung weiterer Mitglieder im Hinblick auf Fragen der speziellen Berufsausbildung für notwendig erachtet, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung(en) (Kammer[n]) weitere Mitglieder ernennen. Jede Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beschlüsse der Auswahlkommission können nur bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern gefaßt werden, die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. (1) Übersteigt die Zahl der von der Auswahlkommission als geeignet befundenen Bewerber (§ 3 Abs. 1 lit. d) die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, so hat die Auswahlkommission eine Reihung der Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung vorzunehmen, bei gleicher Eignung sind Personen österreichischer Staatsbürgerschaft vorzuziehen.

(2) Die Anzahl der aufzunehmenden Teilnehmer der einzelnen Vorbereitungslehrgänge ist nach Anhörung der Rektorenkonferenz für jedes Studienjahr vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzulegen; die Gesamtzahl darf 3 v. H. der inländischen Studienanfänger im letztvergangenen Studienjahr nicht übersteigen.

§ 5. (1) Der Vorbereitungslehrgang wird durch die Studienberechtigungsprüfung abgeschlossen, die sich auf den gesamten in dem für ihn erstellten Lehrplan festgestellten Wissensstoff zu erstrecken hat.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung und Art der Studienberechtigungsprüfung, die Abstimmung im Prüfungssenat und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, sind nach Maßgabe der Erfordernisse des angestrebten Hochschulstudiums und der jeweiligen Studienvorschriften

vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen. Der Erfolg der Studienberechtigungsprüfung ist mit der Note „bestanden“, kein Erfolg mit der Note „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernennt aus dem Kreise der Vortragenden der Lehrveranstaltungen und der Mitglieder der Auswahlkommission die Mitglieder des Prüfungssenates, von denen eines die Lehrbefugnis für ein Hauptfach der betreffenden Studienrichtung(en) besitzen muß. Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann darüber hinaus auch weitere Mitglieder mit einschlägiger Berufserfahrung ernennen. In Betracht kommen in erster Linie jene Berufe, die mit der oder den Studienrichtung(en) der Kandidaten übereinstimmen, für die der Vorbereitungslehrgang eingerichtet ist.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

| | | |
|---------|---------------|----------|
| | Kirchschläger | |
| Kreisky | Firnberg | Sinowatz |